

Direktion des Innern
des Kantons Zug
Frau Regierungsrätin
Manuela Weichelt-Picard
Neugasse 2
6300 Zug

Zug, den 21. August 2013

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Die SVP Kanton Zug bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zur rubrizierten Vernehmlassung und tut dies wie folgt:

1. Umfang der Revision

Aus Sicht der SVP des Kantons Zug drängt sich eine Revision des Beurkundungsgesetzes nur insoweit auf, als dies die per 1. Januar 2012 in Kraft getretenen bundesrechtlichen Neuerungen verlangen. Eine weitergehende Revision ist aus unserer Sicht nicht angezeigt, weil sich das Gesetz seit Jahrzehnten bewährt hat und eine umfassende Praxis besteht, welche eine nicht zu unterschätzende Rechtssicherheit gewährt.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Im Folgenden wird die SVP des Kantons Zug zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfes Stellung nehmen. Soweit keine Stellung genommen wird, ist die SVP des Kantons Zug mit dem Revisionsentwurf einverstanden, vorbehältlich der grundsätzlichen Auffassung, dass eine Revision nur bezüglich der Anforderungen des Bundesrechts an die elektronische Beurkundung überhaupt als notwendig erachtet wird.

Ad § 8 und § 8a

Die SVP möchte hier bei der bisherigen Regelung von § 8 bleiben. Sie ist klar und hält abschliessend fest, unter welchen Voraussetzungen eine Urkundsperson in den Ausstand zu treten hat. Demgegenüber ist die neue Generalklausel von § 8 Abs. 1 des Revisionsentwurfes sehr allgemein gehalten und unklar. Insbesondere das Kriterium „Ansehen des Notariats“ scheint schwammig. Ansehen und Reputation gehören aus Sicht der SVP in den Bereich der gesellschaftlichen Sphäre und nicht in denjenigen der rechtlich-verbindlichen und erzwingbaren Gesetzgebung.

Ad § 9a

Auch hier möchte die SVP bei der bisherigen Regelung von § 9 verbleiben. Sie ist klar genug und hat sich bewährt.

Ad § 19

Der neue Absatz 3 ist insofern überspannt, als dass die Urkundsperson auch noch die Uhrzeit der Beurkundung in der Urkunde festhalten muss. Schon aus ablauftechnischen Gründen wird eine solche Zeitangabe kaum je auf die Minute genau stimmen, und sie ist auch wenig praktikabel. Aus diesem Grund reicht es aus Sicht der SVP des Kantons Zug aus, beim bisherigen, bewährten System zu verbleiben. Die SVP schliesst sich in dieser Frage der Skepsis des Anwaltsvereins des Kantons Zug an.

Ad § 26

Wie der Anwaltsverein des Kantons Zug steht die SVP des Kantons Zug den Zentralisierungsbestrebungen des Bundes auf dem Gebiet des Notariatsrechts und des entsprechenden Registerrechts skeptisch gegenüber. Die SVP Kanton Zug kann sich daher der Aufforderung des Anwaltsvereins anschliessen, dass sich der Kanton und seine Exponenten für einen Erhalt der föderalistischen Vielfalt und des Wettbewerbs der Systeme zwischen den Kantonen stark machen. Nicht zu unterschätzen ist in diesem Zusammenhang der Einfluss der um sich greifenden Elektronisierung des Lebens auf die zunehmende Zentralisierung, im schlimmsten und zuweilen bereits spürbaren Fall die Totalisierung.

Ad § 33

Der neue Passus betr. die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden ist aus Sicht der SVP Kanton Zug unnötig. Der alte, schlankere § 33 hat sich bewährt, und es gibt keinen Grund, ihn zu ändern. Insbesondere § 33 Abs. 1bis lit. b, wonach die zuständigen Aufsichtsbehörden ohne besonderen Anlass kostenpflichtige Inspektionen anordnen und Dritten Inspektionsaufträge erteilen können, ist mehr als problematisch. Eine solche Verschärfung der Aufsicht rechtfertigt sich nicht, hat sich das bisherige System doch bewährt. Auch vor dem Hintergrund des Beurkundungs- und Anwaltsgeheimnisses, welches letzteres bundesrechtlich geschützt ist, ist die Möglichkeit, dass Dritte Inspektionen bei freischaffenden Beurkundungspersonen, die auch Rechtsanwälte sind, durchführen, mehr als problematisch. Sollte der Regierungsrat an lit. b festhalten wollen, beantragt die SVP, dass eine kostenpflichtige Inspektion nur bei begründetem Verdacht einer Amtspflichtverletzung angeordnet werden kann.

Ad § 33a bis § 33h

Die SVP Kanton Zug beantragt Ihnen, diese Revisionsparagrafen zu streichen. Die bisherige Fassung hat sich bewährt, und die Aufsicht durch das Obergericht des Kantons Zug hat gut funktioniert. Es gibt keinen Grund, für die vorgeschlagene detaillierte Regelung des Disziplinarverfahrens, welche die Aufsichtsbehörde je nach personeller Besetzung der Versuchung aussetzen könnte, irgendwelche Disziplinierungsgelüste auszuleben. Die Urkundspersonen haben sich einer strengen Prüfung unterzogen, bevor sie ihre Berufsausübungsbewilligung erhalten haben. Eine restriktive Disziplinierungs-Gesetzgebung, wie sie nun vorgeschlagen ist, ist unverhältnismässig. Bemerkenswert ist aus Sicht der SVP des Kantons Zug auch, dass die Personalgesetzgebung des Kantons Zug, welche für die Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen (das Obergericht) analog anwendbar ist, Disziplinarmaßnahmen vollständig aus dem Gesetz entfernt hat. Dies steht im Widerspruch dazu, bei Urkundspersonen die Disziplinarmaßnahmen nicht nur beizubehalten, sondern zu verschärfen. Quod licet iovi, non licet bovi.

Sollten die § 33a ff nicht aus dem Entwurf gestrichen werden, schliesst sich die SVP Kanton Zug den Ausführungen des Advokatenvereins zu § 33d, e und h an. Im Weiteren beantragt die SVP des Kantons Zug, bei § 33c die Höhe der Busse auf maximal CHF 1'000 zu beschränken, und nicht auf CHF 20'000, wie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen. Die heutige Regelung sieht eine Maximalbusse von CHF 300 vor, eine Erhöhung auf CHF 20'000 würde dem Faktor 66,7 entsprechen, das kann niemand ernsthaft wollen.

Ad § 51a EG ZGB

Die SVP des Kantons Zug beantragt, den Regierungsrat dazu zu ermächtigen, den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch- und Vermessungsamt lediglich als Ergänzung zum physischen Geschäftsverkehr einführen zu dürfen, nicht als dessen Ersetzung. Wiederum schlägt die aus gutem konservativem Empfinden bei der SVP vorhandene nicht unerhebliche Skepsis gegenüber der zunehmenden Elektronisierung des Lebens durch.

Abschliessend bedankt sich die SVP des Kantons Zug abermals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die geleistete Vorarbeit durch die Direktion des Innern und das Obergericht des Kantons Zug.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'M. Hürlimann', with a stylized, cursive script.

Markus Hürlimann
Präsident SVP des Kantons Zug